

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 35. Montags den 1. Sept. 1783.

I Citationes Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden
König von Preussen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des mit Tode abgegangenen Capitains des von Stwolinskischen Infanterie-Regiments zu Bielefeld Carl Daniel von Schütz der Concurſ erdfact worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des gedachten Capitains von Schütz aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor unserm Richter zur Hellen zu Bielefeld auf den 23ten Octbr. d. J. Morgens um 9 Uhr angeſetzten Termine entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in gedachtem Termine vor ernannten Commissario zu Bielefeld nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurſ Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Und da der Medicinal Fiscal und Justiz Commissarius Hofbauer zu Bielefeld zum Interims-Curator ernannt worden; so haben sich sämt-

liche Gläubiger nicht nur über die Genehmigung des bestellten Interims-Curators in dem anstehenden Termine zu erklären, sondern sie werden auch angewiesen, damit derselbe im Stande sey, sich in dem bezetzten Termine über die Forderungen der Gläubiger bestimmt und zuverlässig zu erklären, ihre etwanigen Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, auch dieser Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen, beizufügen. Urkundlich dessen ist die Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Inſiegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 13ten August 1783.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach so wohl die Geschwister von Wulffsen als der von Wulffsſche Curator auf den öffentlichen Verkauf der von Wulffsſchen im Fürstenthum Minden belegenen Güter Uhlenburg und Beck angetragen haben, und es deshalb zur Sicherstellung so wohl der Verkäufer als des Käufers nothwendig ist, daß die unbekanten real Gläubiger und Prätendenten welche an diese beyden Güter es sey nach Lehn- oder allodial Rechten Ansprüche machen wollen, zur Angabe derselben öffentlich vorgeladen werden: Als wera

den alle diejenigen welche an den obgedachten im Fürstenthum Minden Amts Hausberge belegenen adelichen Gütern Uhlenburg und Beck dingliche Ansprüche, es sey nach Lehn oder allodial Rechten oder aus welchen andern Gründen, zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor unserm Regierungs-Rath Voss auf den 17ten Sept. 1783 angeetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justizcommissarien Stube, Alshoff, Laue und Schaffer vorgeschlagen werden, anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Güter abgewiesen und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer als gegen die übrigen Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bei unserer Regierung, imgleichen zu Magdeburg und Osnabrück angeschlagen, auch zu 6 malen in die hiesigen Intelligenz Blätter und 3 malen in die Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden am 23. May 1783.

Minden. Alle und jede, welche an der geringen Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Peruquenmacher Franken Ansprüche zu haben vermeynen, werden bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens auf den 3ten Oct. c. Morgens um 9 Uhr vor das hiesige Stadt-Gerichte zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen verabladet.

Nach der in dem 25. St. b. N. von hochl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden die darin benamte entwichens-enrollirte Cantonisten aus dem Amte Sparenberg-Schildeschen, Hepenschen und Wertherschen Districts bis zum 14ten October c. verabladet, auf gedachter Regierung Morgens um 9 Uhr sich zu ge-

stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie ihres sämmtlichen Vermögens, und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erkläret, und solche der Invaliden-Casse zuerkannt werden sollen.

Amte Limberg. Alle und jede so an den Bürger Rudolph Voening zu Dendendorf Forderung haben, werden verabladet, solche binnen 9 Wochen spätestens d. 26. Sept. c. zu Dendendorf an dortiger Gerichtsstube anzugeben. S. 24. St.

Amte Werther. Auf den 17ten Sept. c. werden an das Gerichtshaus zu Bielefeld die Creditores des Coloni Büsing oder Bohnenkamp Nr. 12. zu Dörsberg zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auch Bestimmung der jährlichen Abgaben bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet. S. 30. St.

Sämmtliche Creditores des Coloni Caspar Henr. Lutkemeyers Nr. 4. W. Wabenhäusen, werden mit ihren Forderungen ad Termin. den 1. Oct. c. edictal. verabladet. S. 25. St.

Tecklenburg. Die an Johann Henr. Hillebrand zu Ladbergen, was zu fordern haben, sind auf den 3ten Sept. 24. ej. und 15. Oct. c. des Morgens früh bey Strafe ewigen Stillschweigens vor Gericht zu erscheinen verabladet, um ihre Forderungen anzugeben und rechtlich zu bewahrheiten. S. 32. St.

Amte Brackwede. Vom Röniglichen Amte Brackwede werden hiemit sämmtliche Creditores des sub Nr. 18. Kirchspiels Brockbagen belegenen Königl. leibeigenen Coloni Dremel verabladet, ihre Forderungen sie rühren her, wo sie wollen, am 14ten Oct. c. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben,

solche richtig zu stellen und wegen des Vorrechts das Nöthige anzudeuten, auch sich sodann zugleich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären; mit der Warnung, daß die sich sodann nicht meldende Creditores mit ihren Ansprüchen an das Vermögen, welches zur Befriedigung der erschienenen Creditoren ausgemittelt werden wird, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amt Brackwede. Vom Königlich Preussischen Amte Brackwede werden hiermit alle und jede, welche an der unter Nemptlicher Jurisdiction zwischen der Alt- und Neustadt Bielefeld belegenen, dem Müller Uffelmeier zugehörigen Wasser-Mahl-Mühle einige Forderungen, Recht und Anspruch zu machen befügt, öffentlich geladen, ihre Anforderungen und Gerechtfame an solche und deren Eigenthümer am 14. Oct. c. Morgens 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld anzubringen, zu justificiren und mit den Concreditoren wegen des Vorrechts Richtigkeit zu stellen, auch im Fall eine gütliche Auskunft nicht platzgreiflich, durch Urtheil ihr Recht zu gewärtigen.

Diejenigen, welche in sothanen Termino ihre dingliche und persönliche Ansprüche nicht angeben und rechtfertigen werden, haben zu gewärtigen, daß sie auf ewig damit von den Mälen-Gründen und der jetzt auffkommenden Masse abgewiesen werden sollen: Was Endes diese Edictal-Ladung sowohl durch Anschläge am Gerichtshause und Rathhause zu Bielefeld als auch durch die Lipstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenzblätter befaundt gemacht worden.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hiedurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des von hier entwichenen Toback-Fabricanten Johann Georg Ruff Concurfus eröffnet, und die Verabladung aller seiner Gläubiger erkannt worden; als werden alle diejenige, welche an das Ver-

mögen des gedachten Ruff, aus welchem Grunde es auch sein mag, Forderungen haben, hiedurch verabladet, ihre Ansprüche in Termino den 2ten Novembr. d. J. am Rathhause, entweder in Person, oder durch zulässige, mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denen Auswärtigen die Hn. Justiz-Commissarien Director Hofbauer und Medicinal-Fiscal Hofbauer in Vorschlag gebracht werden, anzugeben und deren Richtigkeit auf eine rechtliche Art nachzuweisen; widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurus-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Wobei bekannt gemacht wird, daß der Hr. Hof-Fiscal Buddeus zum Interims-Curatore bestellt worden sey, und sämtliche Creditores in besagten Termino wegen dessen Beibehaltung ihre Erklärungen abgeben müssen; und wird zugleich der Ruff verabladet in besagten Termino wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zugeben, und über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen sich zu erklären, oder zu gewärtigen, daß Fiscus wieder ihm, als einen muthwilligen Banquerouteur demnächst werde excipiret werden

Amt Petershagen. Da der Colonus Schwier oder Lohstroh Nr. 20. zu Maaslingen auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Bewilligung terminlicher Zahlung angetragen: So werden alle und jede, welche an denselben oder dessen Stette etwas aus irgend einem Grunde zu fordern haben, verabladet, ihre Ansprüche in Term. den 17. Oct. c. anzugeben und nach den Gesetzen zu rechtfertigen, sich über die nachgesuchte Stückzahl und den angefertigten Anschlag der Stette zu erklären; im Ausbleibungsfall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und mit den Erscheinenden allein gehandelt werde.

Der meyerstädtische Colonus Aldpper sonst Schramme genannt sub Nr. 1. Bauerschaft Maaßlingen hat dem Amte gehorsamst vorgestellt, daß sich bey seiner Stette so viele von seinen Vorfahren gemachte Schulden befänden, daß er solche so wenig auf einmal, als so, wie es seine Gläubiger verlangten, bezahlen könnte, sondern um Zusammenberufung derselben und Gestattung terminlicher Zahlung bitten müste. Da nun diesem Suchen, so weit es Rechts, statt gegeben worden; so werden mittelst dieser Edictal-Citation, welche 2 mal den Lippsstädter Zeitungen und 3 mal den Mindenschen Anzeigen zu inseriren und beym hiesigen Amte und zu Minden zu asfigiren verordnet ist, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an den Col. Aldpper Nr. 1. in Maaßlingen oder dessen Stette haben, citiret, solche in Term. den 12. Nov. c. beym hiesigen Amte anzugeben, auf gesetzliche Art wahr zu machen, sich über die nachgesuchte terminliche Bezahlung und den vorzulegenden Anschlag der Stette zu erklären und in dessen Entstehung zu erwarten, daß den Ausbleibenden wegen ihrer Ansprüche ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie derselben für verlastigt erklärt und mit den gegenwärtigen allein gehandelt werde.

Am Reineberg. In der Credit-Sache Coloni Knefel Nr. 17. Bauersch. Lengern soll in Termino den 17. Sept. c. eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung Creditores verabladet werden.

Gegen die zusammenberufene Creditores des Coloni Lampe zu Biestel soll am 16. Sept. c. eine Abweisungs- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

Bielefeld. Am 12. Sept. d. J. soll mit Publication einer Präclussions-Sen-

tenz wider diejenige, so ihre Ansprüche an das Aneweldsche Haus sub Nr. 631. nicht angegeben verfahren werden.

Schildesche und Bielefeld.

Nachdem allerhöchst befohlen ist, daß die annoch unbekanntten Interessenten der im Amte Werther belegenen Gemeinheit, das Ißingdörfer Bruch, sonst auch Namhorst und Wittenberg genannt, welche die an dieser Gemeinheit etwa habende Ansprüche in Terminis Liquidationis den 1. Julius 1775. und 4. Novbr. 1778. noch nicht angegeben haben, vor Theilung dieser Gemeinheit, zu Angabe ihrer Gerechtsame nochmalß vorgeladen werden sollen: So haben wir, zur richtigen und bestimmten Angabe derjenigen Gerechtsame, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschafts-Rechte seyn können, und welche noch nicht angegeben sind, Terminum auf den 26. Nov. c. bezuset, und werden mittelst dieser Edictal-Citation alle und jede, welche an gedachtes Ißingdörfer Bruch irgend ein Recht oder Anspruch, an Hude, Wende, Pflanzung, Mast und andern Gemeinschafts-Rechten prätendiren, und solche noch nicht angegeben haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens um 9 Uhr auf dem Gerichthause zu Bielefeld in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die deshalb in Händen habende Urkunden, Briefschaften und Documente, zu Begründung ihrer Anforderung, in der Urschrift und Abschrift, zu produciren; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, soust aber Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und hernach niemand weiter gehdret, sondern die Nichterschieneenen, durch eine demnächst zufallende (Hiebey eine Beilage.)

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 35.

de Präclusions-Sentenz mit ihren Ansprüchen auf immer und ewig abgewiesen werden sollen. Daseru auch Interessenten vorhanden seyn sollten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als fidi Commissi- und Lehn-Güter, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenthümliche; so liegt denen Lehnsheeren, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsheeren ob, ihre etwa habende noch nicht bekannt gemachte Rechte, in Termino anzuzeigen, wiedrigenfalls sie damit ferner nicht gehdret, und so angesehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenthümliche bisher beschloffen haben und noch verhandelt, beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig annehmen wollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Lippstädten Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, sondern auch eben so oft von den Canzeln zu Werther und Dornberg publiciret werden.

Von Commissionis wegen.
v. Sobbe. Hoffbauer.

II Sachen, so zu verkaufen.

Petershagen. Dem mir Endes benannten von hochpreisl. LandesRegierung allergnädigsten Auftrage gemäss, sollen am 16ten Sept. und folgenden Tagen auf der hiesigen Superintendentur allerley Sachen, an Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Silber, Betten, Linnen, Drell, allerley Hausgeräth, 2 Kühe, ein Klavier, Gutsche und d. g. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich also an den bestimmten Tagen Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr auf der Superintendentur einfinden; es wird aber ohne baare Bezahlung nichts verabsolgt.

Vigore Commissionis, Becker, Justit,

Bielefeld. Es soll am Donnerstage den 11ten Septembr. d. J. in des Nachrichters Hoffmanns Hause eine Anzahl Pferde - Kühe - Ziegen - und Hunde - Felle an Meistbietende gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige haben sich des Endes Vormittags 9 Uhr einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Amt Schlüsselburg. Zum Verkauf des zur Schluterschen Stette No. 77. in Schlüsselburg gehdrigen Grundstücks, auf dem Steine, sind Termini auf den 4ten Aug. 1. Sept. und 3. Oct. c. anbezielet, und diejenige so Spruch und Forderung haben, zugleich verabladet. S. 27. St.

Herford. Zum Verkauf derer in dem 30. St. b. A. beschriebenen Wistinghausische Immobilien, sind Termini auf den 29 Aug. 30 Sept. und 4. Nov. c. bezielet, und diejenige so daran einige real-Ansprüche und Forderungen ex quocunque Capite zu machen gedenken aufgefordert solche im letzten Termin gehdrig zu Protocoll zu geben.

Amt Limberg. Es ist durch ein von hoher Landes-Regierung bestätigtes Erkenntnis der Verkauf des dem Bürger Rudolph Voening zugehrenden, zu Oldendorff belegenen, ehemals von dem adelichen Hause Engershausen angekauften Hauses erkandt. Dieses Haus ist von allen Abgaben befreyet, jedoch dessen Besitzer der Entrichtung der Accise unterworfen. Es ist dasselbe zu 359 Rthlr. 15 gr. 4 Pf. gewürdigt, und werden die Kauflustige aufgefordert in Term. den 25. Julius, 5. und 26. Sept. ihr Gebot zu Oldendorff an dortiger Gerichtsstube zu erdsnen. Zugleich werden alle und jede so an dieses zum Verkauf gestellte Haus, oder dem Platz worauf dasselbe steht, irgend einige Ansprüche, und insbesondere ein Räherrecht zu prästendiren gesonnen, aufgefördert, dieses Recht binnen 9 Wochen und zuletzt in dem auf den 26.

Sept. zu Obendorff an dortiger Gerichts-
stube bezielten Termin anzuzeigen und zu
beweisen, da sie sonst damit ferner nicht
gehört werden sollen.

Amte Brackwede. Da die
zwischen den Städten in Dielesfeld belegene
Wasser=Mahl=Mühle, welche der Müller
Uffelmeyer bis dahin besessen, in erbmeyers-
städtisch freyer Qualität meistbietend ver-
kauft werden soll: So wird vom Königlich-
chen Amte Brackwede als Jurisdiction-
Obrigkeit gedachter in Dielesfeld zwischen
der Alt- und Neustadt belegenen Wasser-
Mahl=Mühle, hiedurch zu jedermanns
Wissenschaft gebracht, daß Terminus zur
Versteigerung auf den 14ten Octobr. c.
Morgens von 8 bis 12 Uhr an dem Ge-
richtshause zu Dielesfeld anberaumet seye,
alsdann sich Liebhabere zur Wahrnehmung
ihres Beheills einfinden können. Denen
Kauflustigen dient zur Nachricht, daß dies-
se Mühle eine sehr gute Lage habe, der
jährliche Canon aus dem ganzen Ertrage
aller 4 Stadt=Mühlen vorabgenommen,
und der Uberschuß nach dem Verhältniß
des Gemahls eines jeden unter sie vertheil-
let werde. Dieselbe ist, weil sie zum Amte
gehört, gar keinen weitem Abgaben, es
seye Nachwächtergeld oder Einquartierung
oder sonstigen Städtischen Obliegenheiten
unterworfen, und stehet blos unter Amts-
licher Jurisdiction, so wie die übrigen
3 Stadt=Mühlen.

Die Taxe der Mühle beträgt 852 Rthlr.
2 Ggr. 2 Pf. Die Bau- und Unterhaltungs-
Kosten muß der Eigenthümer stehen; alle
Hand- und Spanndienste Behuf Anschaf-
fung der Bau=Materialien und erforderli-
chen Mühlen=Steine, werden aber ohnent-
geltlich durch Burgvesten bestritten.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Kö-
nig von Preussen etc.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen:
wasmaßen die im Kirchspiel Schapen bele-
gene freye Wohnung der Wittwe Anna
Margaretha Rysau nebst allen Pertinens-

ten und Gerechtigkeiten in eine Taxe ge-
bracht und, nach Abzug der darauf haftens-
den Lasten, auf 664 Fl. gewürdigt wor-
den; wie solches aus dem in der Lingen-
schen Regierungs-Registratur und bey dem
Mindenschen Adress=Comtoir befindlichen
Taxationschein mit mehrern zu erschen ist.
Wann nun der Curator Concurfus der Ehe-
leute Rysau Justiz=Commiss. Schröder,
welcher sich als Beneficiat=Erbe der gedach-
ten Wittwe sub beneficio legis et inventarii
erkläret, um die Subhastation dieser Woh-
nung allerunterhänigst angehalten, wir
auch diesem Gesuch statt gegeben haben;
so subhastiren und stellen wir zu jedermanns
feilen Kauf obgedachte Wohnung, nebst
allen derselben Pertinentien Recht und Ge-
rechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit
mehrern beschrieben, mit der taxirten Sum-
me der 664 Fl., citiren und laden auch die-
jenigen, so Belieben haben möchten, diese
Wohnung mit Zubehör zu erkaufen, auf
den 17ten Octob. c. peremptorie angeetzten
Terminum, daß dieselben in dem angezett-
ten Termino des Morgens um 10 Uhr zu
Schapen im Amtshause vor dem dazu depu-
tirten Assistenz=Rath Schmidt erscheinen,
in Handlung treten, den Kauf schließen,
oder gewarten sollen: daß in diesem Termino
gedachte Wohnung dem Meistbietenden
zugeschlagen, und nachmahls niemand mit
einem weiteren Geboth gehört werden soll.

Gegeben Lingen, den 24ten Julii 1783.

III Sachen, so zu verpachten.

Dielesfeld. Demnach resolviret
worden das der Cämmerey zugehörige soge-
nannte Hindermanische Haus im Niedern
Thore unter der Condition in Erbpacht aus-
zuthuen, daß die Wittwe Hindermanns da-
ria so lange sie lebet freye Wohnung haben
solle. So wird des Endes Terminus Licita-
tionis auf den 16ten Sept. angezettet, als-
dann die Liebhaber sich am Rathhause ein-
finden, und dem Befinden nach den Zu-
schlag gewärtigen können.